

# RS OGH 1968/11/13 6Ob301/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1968

## Norm

WGG 1940 §7

## Rechtssatz

Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Änderung der Satzung einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft ist auch für die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren vor der Satzungsänderung aufgenommenen Mitgliedern maßgebend. Solange die Mitgliedschaft eines verstorbenen Genossenschaftsmitglieder laut Satzung nicht erloschen ist, kann die Genossenschaft weder gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes noch gegen dessen Erben eine Räumungsklage einbringen, auch wenn der Vorstand der Genossenschaft die Aufnahme des Erben als Mitglied bereits abgelehnt hat.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 301/68  
Entscheidungstext OGH 13.11.1968 6 Ob 301/68  
Veröff: MietSlg 20642(44)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0083388

## Dokumentnummer

JJR\_19681113\_OGH0002\_0060OB00301\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)